

(2) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen für die bei der Stiftung tätigen Beamten treffen die nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen auf Grund von Anträgen, die von den zuständigen Organen der Stiftung beschlossen werden.

§ 24

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können ohne die Stimmen der vom Bund und vom Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums, die in diesen Angelegenheiten doppeltes Stimmrecht haben, nicht gefaßt werden. Der Stiftungsvorstand und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 25

Vermögensbildung

(1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuß ist im Einvernehmen mit dem Bund für gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung zu verwenden.

(2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter des Bundes und des Landes im Kuratorium geändert werden.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2000 (GBl. S. 111) außer Kraft.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Mönchsee-Weiherwiesen«

Vom 26. März 2012

Auf Grund der §§ 22, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986),

sowie der §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erhaltungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchweiler und der Stadt Villingen-Schwenningen werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist zugleich ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Mönchsee-Weiherwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 69 ha. Davon entfallen 35 ha auf das Naturschutzgebiet und 34 ha auf das Landschaftsschutzgebiet.

2) Das Gebiet liegt etwa 1 km südöstlich der Ortslage von Mönchweiler; das Naturschutzgebiet umfasst den Mönchsee und seine unmittelbare Umgebung, den Großteil der nördlich angrenzenden Weiherwiesen sowie zwei östlich davon gelegene isolierte Teilflächen; das Landschaftsschutzgebiet grenzt als Pufferzone an die Teilflächen des Naturschutzgebietes und umfasst weitere nördlich angrenzende Bereiche (Gewanne Großwiesen, Obere und Untere Auchtweid).

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in einer Detailkarte (mit Luftbildhinterlegung) im Maßstab 1:5 000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, grün angeschummerter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Das Vogelschutzgebiet ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 lila schraffiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des Mönchsees und seiner Umgebung

– als arten- und strukturreiches Mosaik aus Wiesen (insbesondere Feucht- und Nasswiesen), Großseggenrieden, Röhrichtern, Magerrasen, Hochstaudenfluren, Gehölzen, Gewässern u. a.;

– als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Vogelarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Arten und ihrer Lebensräume, die der Vogelschutzrichtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Arten vor:

Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Rot- und Schwarzmilan.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen u. a.) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;

2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

3. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;

4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;

7. im Mönchsee zu baden, dort Boot zu fahren oder Schlittschuh zu laufen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis er-

folgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird; die Offenhaltung bzw. Instandhaltung vorhandener Gräben oder Drainagen bleibt zulässig;
3. Grünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. die Wiesenmahd sich an der traditionellen Heuwiesennutzung orientiert und für Wiesenbrüter ausreichend Brutmöglichkeiten lässt;
5. Pflanzenschutzmittel und Dünger nicht verwendet werden; nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ist ggf. auf einzelnen Flächen eine geringe Düngung möglich;
6. landwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume, Röhrichtbestände, nicht beeinträchtigt werden;
8. der brachliegende Wiesenstreifen am Waldrand auf den Flurstücken 409 bis 414 nicht durch das Befahren mit Fahrzeugen beeinträchtigt und dort nichts abgelagert wird.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass der ehemalige Waldweg mit Hohlwegcharakter im Ostzipfel des Naturschutzgebietes nicht befahren wird und dass in diesem und an dessen Rand kein Reisig oder Holz abgelagert wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Anlage von Wildäckern, Fütterungen und Kirrungen unterbleibt;
2. die Errichtung von Ansitzeinrichtungen nur landschaftsangepasst und in einfacher Bauweise im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird;
4. eine zur Schadensabwehr notwendige Jagdausübung, soweit sie über die bisherige Art und den bisherigen Umfang hinausgeht, im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fischerei mit der Handangel vom Ufer des Mönchsees aus nur außerhalb der in der Schutzgebietskarte blau markierten Uferschutzzone ausgeübt wird;
2. die Fischerei vom Boot aus auf dem Mönchsee unterbleibt;
3. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums erfolgen;
4. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf den bestehenden Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist;
6. das Anfahren der Angelplätze an der Westseite des Mönchsees auf dem bestehenden Weg zum Angeln nur im bisherigen Umfang mit einzelnen Fahrzeugen erfolgt.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dies gilt auch für die im Naturschutzgebiet befindlichen Gräben und Drainagen, sofern dies naturschonend von Hand oder mit Kleinbagger erfolgt.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist
- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen aus der unmittelbaren Umgebung;
 - die ökologische Vernetzung der Teilflächen des Naturschutzgebietes;
 - die Erhaltung von Wiesenflächen (insbesondere Feucht- und Nasswiesen) und anderen Strukturen, u. a. als Nahrungsbiotop für verschiedene Vogelarten.
- (2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist auch die Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume, die der Vogelschutzrichtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Arten vor:
- Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Rot- und Schwarzmilan.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. die Qualität der Lebensstätten nachteilig verändert wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Hecken und Feuchtbiotope zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
12. Motorsport zu betreiben;
13. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland und Dauerbrache nicht umgebrochen werden dürfen sowie das Auffüllen von Geländemulden unterbleibt;
 - c) eine Düngung auf Biotopflächen (§ 30 BNatSchG/ § 32 NatSchG) maximal in Höhe einer Erhaltungsdüngung erfolgt;
 - d) Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt oder stillgelegt waren, nach Vertragsablauf in die vor Vertragsbeginn zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden dürfen, wenn der Vertrag nicht verlängert oder

kein finanzieller Ausgleich auf andere Weise geleistet wird;

- e) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Hecken und Feuchtbiotope nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - f) eine im Sinne von § 6 geschützte Flächennutzung nicht geändert oder die Qualität der Lebensstätten nicht verändert wird;
2. die ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd und Fischerei* im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
 3. den Bau des Anschlusses des neu zu bauenden Autobahnzubringers B 523 (Villingen-Nord) an die B 33 südlich des Mönchsees im Bereich des Landschaftsschutzgebietes im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen; dies gilt auch für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Gräben und Drainagen.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Naturschutzgebiet das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen. Die Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet bedarf bei Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet führen können, der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 26. März 2012 WÜRTEMBERGER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.